



STATUTEN

des Vereines

„Gesellschaft für Lizenzwesen und Technologietransfer“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Lizenzwesen und Technologietransfer“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Sitz erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, ist aber nicht darauf beschränkt.

2. Zweck:

Der Verein hat zum Zweck:

- 2.1. Die Fachkenntnis und das Berufsethos der Personen zu fördern, die sich mit dem Lizenzwesen oder anderweitigem Transfer von gewerblichen Schutzrechten und von Technologie befassen.
- 2.2. Die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Lizenzwesens zu fördern.
- 2.3. Behörden und Öffentlichkeit auf die wirtschaftliche Bedeutung des Lizenzwesens aufmerksam zu machen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- 3.1 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- 3.2 Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - Durchführung von Studientagen und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Veröffentlichung von Abhandlungen, Berichten und anderen Informationen;
 - Gegenseitigen Austausch von Erfahrungen.



4. Mitgliedschaft / Erwerb:

4.1 Mitglied des Vereines kann werden:

- jede in Österreich wohnhafte natürliche Person, welche in verantwortlicher Stellung auf den in Artikel 2) genannten Gebieten tätig ist,
- ausnahmsweise jede natürliche Person, welche in verantwortlicher Stellung auf den in Artikel 2) genannten Gebieten tätig ist und ihren Wohnsitz in einem anderen Staat hat, in dem keine Gesellschaft mit gleichem oder ähnlichem Vereinsweck besteht.

4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Mitgliedswerbers der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres dem Sekretariat einzureichen.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind: Die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. die Missachtung der in Artikel 6.2. der Statuten aufgeführten berufsethischen Grundsätze und der übrigen Bestimmungen des Punktes 6.2. sowie unehrenhaftes Verhalten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern zu.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen berufsethischen Grundsätze einzuhalten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.



LICENSING EXECUTIVES SOCIETIES
IN EUROPE

7. Vereinsorgane:

Der Verein besitzt als Organe:

- 7.1 Generalversammlung;
- 7.2 Vorstand;
- 7.3 Rechnungsprüfer;
- 7.4 Schiedsgericht.

8. Die Generalversammlung:

8.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Alljährlich findet über Einberufung durch den Vorstand eine Generalversammlung statt. Eine solche muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangt. Der Vorstand kann, wenn nötig, weitere Generalversammlungen einberufen.

8.2 Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8.3 Vereinsbeschlüsse werden unabhängig von der Anwesenheitszahl der Mitglieder durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

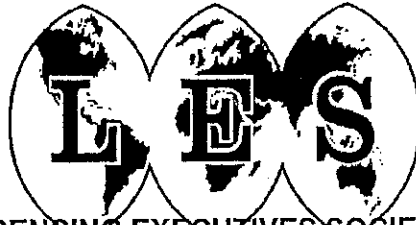
8.4 Die Generalversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Die Generalversammlung wählt die Delegierten in der Licensing Executives Society International gemäß deren heutigen oder zukünftigen Statutenbestimmungen.

Scheidet ein Delegierter aus, kann der Vorstand in dringenden Fällen für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Ersatzmann ernennen.

Die Delegierten gewährleisten die Verbindung der Gesellschaft mit der Licensing Executives Society International und vertreten die Gesellschaft bei ihr.

8.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.



LICENSING EXECUTIVES SOCIETIES
IN EUROPE

8.6 Die Generalversammlung macht jährlich ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder als Zeichnungsberechtigten bzw. Zeichnungsberechtigte für das oder die Konten der Gesellschaft namhaft.

9. Vorstand:

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, wobei der Präsident des Vorstandes den Verein selbständig nach Außen vertritt, ein Vizepräsident, der Schriftführer und der Kassier jeweils in Gesamtvertretung mit dem Präsidenten.

9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in ihre Funktionen für ein Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.3 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzung ein und führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Abwesenheit bei der Führung der laufenden Geschäfte.

9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kooptieren die anderen Vorstandsmitglieder, wenn nötig, ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zum Ende des Vereinsjahres.

9.5 In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Erfassung von berufsethischen Grundsätzen,
- die Beschlussfassung über die Bindung der Gesellschaft an die constitution und by-laws von LES International in deren jeweiliger Form sowie Beschlussfassung über den Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages zwischen der Gesellschaft und LES International.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

9.6 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

9.7 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereines. Er führt das Protokoll der Vereinsversammlungen und -veranstaltungen sowie des Vorstandes. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.



LICENSING EXECUTIVES SOCIETIES
IN EUROPE

- 9.8 Der Kassier erhebt die Mitgliedsbeiträge. Er führt die Buchhaltung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Schriftliche Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterfertigen.

10. Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

11. Schiedsgericht:

- 11.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

11.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen und wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand diesem je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter wählen innerhalb von weiteren acht Tagen den Vorsitzenden. Bei nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der beiden Schiedsrichter bzw. bei nicht rechtzeitiger Wahl des Vorsitzenden werden diese durch den Vorstand innerhalb von weiteren acht Tagen nominiert.

11.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

12. Kommission:

12.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bestellen und ihnen Aufträge erteilen.

12.2 Er kann insbesondere eine Programm-Kommission ernennen, welche ihn bei der Auswahl und Organisation von Veranstaltungen unterstützt.

13. Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember. Bei Eintritt in den Verein sowie bei Austritt/Ausschluss ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.



LICENSING EXECUTIVES SOCIETIES
IN EUROPE

14. Auflösung des Vereines:

- 14.1 Der Verein kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Generalversammlung aufgelöst werden.
- 14.2 Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem den Kenntnissen des Lizenzwesens und/oder des Immaterialgüterrechts dienenden Zweck oder einer diese fördernde Institution (z.B. Verein) zugewendet, worüber die Generalversammlung oder – wenn eine solche nicht mehr möglich ist – der letzte Vorstand des Vereins zu entscheiden hat.

Wien, 30.06.2006